

SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“ MERKBLATT DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Auf der Grundlage des Artikels 104 b Grundgesetz und des Haushaltsgesetzes 2020 fördert der Bund im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ in den Jahren 2021 – 2028 kommunale Investitionen in den Alltagsradverkehr. Für Sachsen-Anhalt stehen rund 67,8 Millionen Euro für Projekte zur Verfügung, die bis Ende 2028 umgesetzt werden können. Der Fördersatz beträgt in Sachsen-Anhalt bis zu 90 Prozent. Die Antragstellung erfolgt beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 36.3 - Radverkehrskoordination.

Bei Fragen zur Förderung

Schreiben Sie bitte eine E-Mail an: radverkehrskoordination-mid@sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen und die Antragsunterlagen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ und anderen Radverkehrsförderprogrammen finden Sie unter:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/>

1. Ziel der Förderung und Rechtsgrundlagen

Das Finanzhilfeprogramm „Stadt und Land“ ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Es soll zu einem effizienten Klimaschutz und der konsequenten Gestaltung einer modernen und menschengerechten Mobilität beitragen. Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems. Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei, aggregiert Quelle-Ziel-Verkehre, vermeidet Staus und verflüssigt den Verkehr insgesamt. Ziel ist es weiter, dabei sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver für die Radfahrenden zu gestalten und den Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu fördern. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Klimaschutzziele ist ein Handeln jetzt und in den nächsten Jahren dringend geboten.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Investitionen in den Alltagsradverkehr auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 22.12.2020 sowie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 210, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.5.2023, MBl. LSA 2023, S. 198) in der jeweils geltenden Fassung und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.9.2022, MBl. LSA 2022, S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung - Was wird gefördert?

Förderfähig sind:

a) der Neu-, Um- und Ausbau von:

- straßenbegleitenden Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen einschließlich deren bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr,
- eigenständigen Radwegen,
- gemeinsamen Geh-/Radwege außerorts,
- Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- Radwegbrücken und Radwegunterführungen,
- Knotenpunkten (um eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs herzustellen, Sichthindernisse konsequent zu beseitigen, Schutzinseln oder deutlich vorgezogene Haltlinien herzustellen) sowie
- in begründeten Ausnahmefällen gemeinsame Geh-/Radwege und Gehwege „Radfahrer frei“ innerorts,

b) der Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder:

- Abstellanlagen, zur diebstahlsicheren, standfesten und stabilen Befestigung (Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme, Fahrradboxen usw.) sowie
- Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen und Zielen des Radverkehrs,

c) betriebliche Maßnahmen und weitere Maßnahmen wie:

- die Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr,
- die Koordinierung aufeinander folgender Lichtsignalanlagen für den Radverkehr,
- getrennte Ampelphasen zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr,
- Einrichtungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit, wie verkehrstechnische Ausstattung, Beleuchtung, wegweisende Beschilderung (in Anlehnung an das FGSV-Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr) sowie
- sonstige Maßnahmen, die den Zielen der Radverkehrsförderung dienen sowie

d) die Erstellung von Radverkehrskonzepten durch Dritte, unter Berücksichtigung der Verknüpfung des Radverkehrs mit anderen Mobilitätsformen, soweit das Konzept eine erforderliche Grundlage für die Umsetzung einer daraus folgenden investiven Maßnahme ist.

Nicht förderfähig sind:

a) Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen,

b) Radschnellwege im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,

c) Fahrradabstellanlagen auf Flächen der Deutschen Bahn AG, soweit das Vorhaben im Rahmen der Bike+Ride-Offensive förderfähig ist und

d) Radverkehrsanlagen in der Baulast des Bundes.

3. Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Investition muss unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sowie bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein. Die Höhe der Zuwendung muss gemäß den VV-GK Nr. 1.1 zu § 44 LHO mindestens 5.000 Euro betragen.

Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen worden sein, das heißt, vor dem Beginn muss ein Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden sein.

Klarstellung vom 11.04.2022

Als Vorhabensbeginn ist dabei grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.

Die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens, Planungsarbeiten und erforderliche Gutachten zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie bei Baumaßnahmen die Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Die Ausgaben für diese Vorarbeiten sind förderfähig. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann im Rahmen dieser Förderung nicht erteilt werden.

Das Vorhaben muss vollständig auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein. Kooperationsprojekte mit der Kommune eines benachbarten Bundeslandes bedürfen zunächst der Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden beider Bundesländer.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben muss gesichert sein. Verpflichtend vorzulegen ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten.

Investive bauliche Maßnahmen sind förderfähig, sofern diese in kommunaler Baulast stehen. Ist dies nicht der Fall, muss die langfristige Nutzung durch die Kommune mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein. Eine entsprechende Vereinbarung hierzu ist vorzulegen.

Der Antragsteller muss die Investition dauerhaft, mindestens jedoch für die Dauer der Zweckbindung, verkehrssicher und nachhaltig (einschließlich Winterdienst) betreiben und unterhalten.

Das Vorhaben muss ein Angebot schaffen, das dazu geeignet ist, den Radverkehr zu fördern und im Alltagsverkehr Anteile vom Kfz-Verkehr auf den Radverkehr zu verlagern. Maßnahmen, die ausschließlich dem touristischen Radverkehr dienen, sind nicht förderfähig.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen gemäß Nr. 2. a) ist, dass die Planung im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgt. Als Planungsgrundlage kann in diesem Sinne auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme Teil des Netzentwurfes des Landesradverkehrsnetzes (LRVN 2020) ist oder wenn die Maßnahme in den Radwegebedarfsplänen Teil Land des MLV aufgeführt ist. Anerkannt wird auch, wenn die Maßnahme in einem ISEK, ILEK, IGEK oder Bebauungsplan enthalten ist. Die Planungsgrundlage ist dem Antrag als Nachweis in Kopie beizufügen.

Liegt für die Maßnahme nur ein Beschluss (Kreistag / Stadtrat / Verbandsgemeinderat / Gemeinderat) vor und soll kein (Rad)Verkehrskonzept erarbeitet werden, kann das Ministerium für Infrastruktur und Digitales im Rahmen der Antragstellung gebeten werden, das Vorhaben als kommunale Maßnahme in das Landesradverkehrsnetz (LRVN 2020) aufzunehmen. Hierzu ist dem Ministerium der Beschluss in Kopie vorzulegen, der die Maßnahme begründet.

Maßnahmen gemäß Nr. 2. a) müssen den technischen Standard der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA 2010 erfüllen. Im Rahmen der Förderung sind Abweichungen von diesem Standard nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Bei der Förderung von Fahrradabstellanlagen gemäß Nr. 2 b) müssen diese der DIN 79008 und den technischen Richtlinien für empfehlenswerte Fahrradabstellanlagen (TR 6102) des ADFC genügen.

Die Errichtung von Fahrradabstellanlagen ist auch dann förderfähig, wenn der Zugang zeitlich eingeschränkt wird (beispielsweise Schulgelände).

Sonstige Maßnahmen gemäß Nr. 2. c) sind konkret zu beschreiben. Es ist zu begründen, inwieweit diese Maßnahmen geeignet sind, die Ziele der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ zu unterstützen.

Hinweise zur Führung im Mischverkehr

Abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gelten für die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr (mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn) innerorts folgende Einsatzgrenzen:

Bei 30 km/h

Auf innerörtlichen Streckenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist der Radverkehr in der Regel im Mischverkehr zu führen.

Bei 50 km/h

Auf innerörtlichen Streckenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt abhängig von der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV):

bis 3.000 Kfz/Tag	Führung im Mischverkehr zulässig
bei 3.000 – 5.000 Kfz/Tag	Führung im Mischverkehr zulässig Die Notwendigkeit einer Radverkehrsanlage als Zusatzangebot ist im Einzelfall zu prüfen.
ab 5.000 Kfz/Tag:	Führung des Radverkehrs auf einer Radverkehrsanlage



Abhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gelten für die Führung des Radverkehrs im Mischverkehr außerorts folgende Einsatzgrenzen:

Bei ≤ 70 km/h

Auf Streckenabschnitten außerorts mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 70 km/h gilt abhängig von der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV):

bis 2.500 Kfz/Tag:	Führung im Mischverkehr zulässig
bei 2.500 – 4.000 Kfz/Tag:	Führung im Mischverkehr zulässig Die Notwendigkeit einer Radverkehrsanlage als Zusatzangebot ist im Einzelfall zu prüfen.
ab 4.000 Kfz/Tag:	Führung des Radverkehrs auf einer Radverkehrsanlage



Bei > 70 km/h

Auf Streckenabschnitten außerorts mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit über 70 km/h gilt abhängig von der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV):

bis 1.000 Kfz/Tag: Führung im Mischverkehr zulässig

bei 1.000 – 2.500 Kfz/Tag: Führung im Mischverkehr zulässig

Die Notwendigkeit einer Radverkehrsanlage als Zusatzangebot ist im Einzelfall zu prüfen.

ab 2.500 Kfz/Tag: Führung des Radverkehrs auf einer Radverkehrsanlage



Abweichend hiervon kann ein Zusatzangebot zur Mischverkehrsführung in begründeten Einzelfällen förderfähig sein. Weitere Informationen zur Begründung siehe in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, ERA 2010.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investive Maßnahmen sind einschließlich aller Folge- und Zusammenhangsmaßnahmen förderfähig.

Der Antragsteller hat das jeweils geltende Verdingungs- und Vergaberecht zu beachten und alle in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehenden Aufträge, Lieferungen und Leistungen entsprechend zu vergeben. Das gilt auch für Aufträge, die förderunschädlich vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag vergeben werden dürfen.

Ergänzung vom 14.07.2022

Ab dem 01.06.2022 wird das Gewerbezentralregister durch das Wettbewerbsregister abgelöst. Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Die Abfragepflicht gilt auch für die Beauftragung freiberuflich tätiger Personen. Inhaltlich konzentriert sich die Abfrage dabei auf mögliche Eintragungen von strafrechtlichen Vermögensdelikten (u.a. Bestechung, Betrug, Geldwäsche), Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften oder Kartellabsprachen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt alle relevanten Auskünfte zu erteilen. Die Bewilligungsbehörde ist auf Verlangen vom Antragsteller jederzeit und umfassend über Sach- und Verfahrensstand zu informieren. Auf Verlangen ist Akteneinsicht zu gewähren. Darüber hinaus können Ortstermine durchgeführt werden.

Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Während der Umsetzung und nach Fertigstellung des Vorhabens ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund hinzuweisen. Hierzu sind die im Rahmen der Bewilligung zur Verfügung gestellten Wortbildmarken zu verwenden.

Ergänzung bzgl. Fahrradboxen vom 01.11.2022

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nr. 2 a) und Nr. 2 b) beträgt 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach Nr. 2 c), für Fahrradboxen sowie für Wegweisung und Beschilderung beträgt 5 Jahre und für Markierungen 4 Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt an dem Tag der letzten Auszahlung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung des Vorhabens gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich der Erlöse und Einnahmen, die während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erzielt werden, soweit diese die Höhe des Eigenanteils übersteigen. Der Förderhöchstsatz wird finanzschwachen Kommunen und Kommunen in strukturschwachen Regionen gemäß Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 13. August 2020 (BGBl. I Nr. 37 S. 1795) gewährt. Für alle weiteren Kommunen gilt ein Regelfördersatz von 75 Prozent.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben, Ausgaben für den Grunderwerb, Planungsausgaben, Ausgaben für Bauleitung und Bauüberwachung und Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung, z. B. für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind Verwaltungskosten.

Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Fördermitteln im Sinne von § 23 LHO sind nicht zulässig.

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt. Er endet spätestens am 31.12.2028.

6. Förderverfahren

Antragsberechtigt sind Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu richten an das

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 36
- Sonderprogramm Stadt und Land -
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Anträge können ab sofort gestellt werden. Der letzte mögliche Antragstermin ist der 31.12.2027
(Datum des Posteingangs im Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).

Für die Antragstellung ist das Antragsformular einschließlich der entsprechenden Anlagen und den im Antragsformular und den Anlagen aufgeführten Unterlagen einzureichen. Antragsformulare sind auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/radverkehrsfoerderung-in-sachsen-anhalt/> abrufbar.

Für die Reihenfolge der Förderung ist der Zeitpunkt des Posteingangs des vollständigen Antrags beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt maßgebend.

Bei Kooperations-/Gemeinschaftsprojekten unter Beteiligung mehrerer Kommunen kann das Vorhaben im Rahmen eines Antrages bewilligt werden, soweit die Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Projektes schließen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales prüft die Anträge auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und beantragt beim Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) die Freigabe zur Förderung. Der/Die Antragsteller/in wird vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales über die Entscheidung des BALM mit einer Zwischennachricht informiert. Wurde der Förderung zugestimmt, erfolgt die Bewilligung durch die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales beauftragte Bewilligungsbehörde, die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH.

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Mit dem Bescheid werden die Zuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr und ein Höchstbetrag festgelegt.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten.

Ergänzung vom 24.02.2021

Im Rahmen der Bewilligung erfolgt die Prüfung der fachtechnischen und wirtschaftlichen Angemessenheit des Vorhabens. Die fachtechnische Prüfung kann auch auf den Antragsteller übertragen werden. Die Aufforderung zur Erbringung des Nachweises erfolgt schriftlich. In diesem Fall haben die Prüfung und der Nachweis auf Veranlassung und Kosten des Antragstellers durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro zu erfolgen. Notwendige Ausgaben für diese Leistungen sind zuwendungsfähig. Das mit der fachtechnischen Prüfung beauftragte Ingenieurbüro darf nicht mit der Erstellung des Entwurfs, mit der Planung oder mit der Bauleitung betraut werden.

Sollen die in dem Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten werden oder wird eine Planänderung oder eine wesentliche Abweichung von den der Bewilligung zugrundeliegenden Antragsunterlagen erforderlich, ist unverzüglich ein begründeter Änderungsantrag an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Letzter möglicher Mittelabruf ist der 15.11.2028.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) mittels Formblatt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Das Formblatt ist von der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt herunterzuladen.

Magdeburg, 03.08.2023